

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN Nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der PlanZV 90

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1, § 4 und § 6 BauNVO

Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

- Wohngebäude,
- Zulässig sind nach § 4 Abs. 2 BauNVO:
  - die der Versorgung des Gebiets dienenden L\u00e4den, Schank- und Speisewirtschaften
  - sowie nicht störenden Handwerksbetriebe • Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
  - Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

  - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
  - Anlagen f
    ür Verwaltungen, Gartenbaubetriebe,
  - Tankstellen werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

**Mischgebiet** nach § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Zulässig sind nach § 6 Abs. 2 BauNVO:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude, • Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des
- Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche
- und sportliche Zwecke, Die nach § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zugelassen.

Die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 bis 20 BauNVO

WA		MI		Art der baulichen Nutzung		
GRZ 0,4	GFZ 1,2		GRZ 0,6	GFZ 1,2	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
II +D	О		III	О	Zahl d. Vollgesch.	Bauweise

GRUNDFLÄCHENZAHL nach § 17 und § 19 BauNVO

Abweichende Bestimmung nach § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO: Die zulässige Grundflächenzahl darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Obergrenze der Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

Grundflächenzahl bis 0,4

Grundflächenzahl bis 0,6

GESCHOSSFLÄCHENZAHL nach § 17 und § 20 BauNVO

IM WA - UND MI -GEBIET

Geschossflächenzahl bis 1.2

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UND HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN

2 Vollgeschosse und 1 als Vollgeschoss anzurechnendes Dachgeschoss als Höchstgrenze. Dachneigung 35° bis 52°. Wandhöhe bis 8,00 m über Straße, Satteldach (SD) oder Walmdach (WD)

2 Vollgeschosse als Höchstgrenze,

Dachneigung 10° bis 30°. Wandhöhe bis 11,00 m über Straße, Satteldach (SD) oder Walmdach (WD)

Unterer Bezugspunkt ist die Hinterkante der Verkehrsfläche (Gehweg/Straße), die das Baugrundstück erschließt. Die Wandhöhe ist das Maß von dem Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand, bezogen auf die Mitte des Hauptgebäudes.

BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 und 23 BauNVO

Offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO Zulässig sind Einzelhäuser und Doppelhäuser

Grenzbebauung zwingend

Nach § 14 der Baunutzungsverordnung Absatz 1 Satz 1: Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind innerhalb der Baugebietsflächen

zulässig, wenn diese dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.

Ausrichtung des Hauptfirstes bei geneigten Dächern.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen nach §14 BauNVO sind von der Festsetzung ausgenommen.

FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind nur innerhalb der überbaubaren

Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB In dem allgemeinen Wohngebiet (WA) sind maximal vier Wohnungen (Wohneinheiten) je

Wohngebäude zulässig. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG

**VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** 

**FREIFLÄCHENGESTALTUNG** 

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen. Den Bauvorlagen ist ein Freiflächengestaltungsplan für das Gesamtgrundstück beizufügen.

Planinhalt: z.B. Geländeschnitt, Aufteilung der Rasen- u. Pflanzflächen mit Pflanzplan, befestigte Flächen, Stellplätze...

STELLFLÄCHEN UND ZUFAHRTEN Ausführung der Befestigung der Stellflächen einschließlich Garagenzufahrten in wasser

durchlässigem Aufbau; beispielsweise mit Drainpflaster, Rasengittersteinen, Rasenfugenpflaster oder lediglich befestigte Fahrspuren.

Maßangabe (in Meter)

Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Traubenkirsche (Prunus padus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Obstbäume.

LAUBBÄUME KLEINWÜCHSIG (Hausbaum, Garten, Pflanzung im Straßenraum):

PFLANZBEISPIELE FÜR STANDORTGERECHTE HEIMISCHE GEHÖLZE

unverändert zu belassen.

gültigen Fassung.

LAUBBÄUME GROSSWÜCHSIG (Hausbäume, Grünflächen):

STRÄUCHER: Hartriegel (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Felsenbirne (Amelanchier ovalis), Schlehdorn (Prunus spinosa), Faulbaum (Rhamnus frangula), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Salweide (Salix caprea), Heckenrose (Rosa canina), Brombeere (Sambucus nigra), Kornelkirsche (Cornus mas), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Liguster ungeschnitten (Ligustrum vulgare).

Efeu (Hedera helix), Knöterich (Polygonum aubertii), Blauregen (Wisteria sinensis), Hopfen (Humulus lupulus), Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia `Engelmanii´), Kletterrosen.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Satteldach (SD) und Walmdach (WD) mit einer Neigung von 35° bis max. 52° im WA -

2. Gaubenlänge insgesamt höchstens 1/3 der Trauflänge. Bei Errichtung von Gauben

Doppelhäuser sind in Dachform und Dachneigung einheitlich zu gestalten.

bei Schleppgauben Dachneigung des Wohnhauses mind. 45°.

1. Die Firsthöhe muss mindestens 0.6 m unter dem Hauptfirst liegen.

3. Die bei der Zahl der Geschosse festgesetzte Wandhöhe gilt nicht.

EINFRIEDUNGEN Straßenseitig sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 2,00 m zulässig, jedoch

DACHEINDECKUNG Dacheindeckung in gedecktem Farbton. Glänzende Materialien sowie grelle Farben

ABSTANDSFLÄCHEN Die Abstandsflächen richten sich nach den Regelungen des Art. 6 der Bayerischen

unbeschichtetem Kupfer, Zink oder Blei eingedeckt werden.

SCHALLTECHNISCHER ORIENTIERUNGSWERT Nach DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1

Allgemeines Wohngebiet (WA)

entschädigungslos hinzunehmen.

auf Verkehrslärm bezogen.

Mischgebiet (MI)

BAHNLINIE ASCHAFFENBURG - MILTENBERG

IMMISSIONEN UND EMISSIONEN

SCHALLIMMISSIONSSCHUTZ

**BODENFUNDE-DENKMALSCHUTZ** 

STELLPLATZBEDARF

ARTENSCHUTZ

und einem Zwerchgiebel insgesamt höchstens 1/2 der Trauflänge.

Quer- und Zwerchgiebel werden unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

2. Die Breite des Quer-/ Zwerchgiebels darf max. 50% der Gebäudelänge des Haupt-

Mauer- und Betonpfosten in einer Höhe bis max. 2,00 m sind nur in Verbindung mit

Das Niederschlagswasser ist soweit wie möglich auf den eigenen Grundstücken in Ziste-

rnen aufzufangen und als Brauchwasser im Haushalt oder zur Gartennutzung zu verwen-

den. Das Überlauf der Zisternen kann an den öffentlichen Mischwasserkanal angeschlos-

sen werden. Zu prüfen ist die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes. Die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswassers ist wasserrechtlich erlaubnisfrei, wenn die Be-

stimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die Vor-

gaben der zugehörigen technischen Regeln (TRENGW) beachtet werden. Bei der Ver-

Empfohlen werden die Beheizung und die Warmwasserversorgung der Gebäude mit

Bei zwei angegebenen Nachtwerten ist der niedrigere auf Industrie-, Gewerbe- und

Auf die von der Bahnlinie auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen wird hinge-

betrieb in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Immissionen

und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterung, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektr. Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die

durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen, sind

Die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen - mit Ausnahmen von Küchen, Bädern und

Hausarbeitsräumen - müssen bewertete Luftschalldämmmaße R`w, res aufweisen, die

Durch geeignete Grundrissgestaltung sind ruhebedürftige Wohn- und Schlafräume

möglichst zur lärmabgewandten Gebäudeseite anzuordnen. Sollte dies nicht möglich

mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten. Der Schalldämmwert der Lüftungseinrichtung muss hierbei dem Schalldämmwert des jeweiligen Fensters

einwirkungen. Eine Beeinträchtigung durch den Verkehr ist nicht auszuschließen.

Denkmalpflege zu melden und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort

und deren Ablösung (Stellplatzsatzung) der Stadt Erlenbach a. Main in der jeweils

Spitzahorn (Acer platanoides), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Vogelkirsche (Prunus

avium), Stieleiche (Quercus pedunculata), Winterlinde (Tilia cordata), Birke (Betula

Nach Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz sind auftretende Funde von Boden-

Passive Schallschutzmaßnahmen bei Neu- und Umbaumaßnahmen:

(maßgeblicher Außenlärmpegel 61 - 65 dB(A)) erforderlich sind.

SCHIFFSVERKEHR Durch den Schiffsverkehr auf der Bundeswasserstraße Main kommt es zu Geräusch-

wiesen. Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Eisenbahn-

Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben, der höhere

regenerativen Energien (wie z.B. Solarthermie, Außenluft) sowie Photovoltaikanlagen.

tags 55 dB, nachts 45/40 dB

tags 60 dB, nachts 50/45 dB.

sickerung von Niederschlagswasser dürfen die angeschlossenen Dachflächen nicht mit

Bauordnung (BayBO) mit Ausnahme des Art. 6 Abs. 5 Satz 3 der BayBO.

Einzelgauben sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

DACHFORMEN Für die in der Planzeichnung festgesetzten Dachformen gilt:

gebäudes betragen.

werden nicht zugelassen.

QUER-

ZWERCHGIEBEL

HINWEISE

**NIEDERSCHLAGSWASSER** 

REGENERATIVE ENERGIEN

Gebiet, 10° bis max. 30° im MI - Gebiet.

1. Dachneigung des Wohnhauses mind. 38°,

3. Abstand von Vorderkante Giebel mind. 1,5 m.

nicht in Form von geschlossenen Einfriedungen.

blickdurchlässigen Toren und Zäunen zulässig.

4. Gaubenbänder und Blindgauben sind unzulässig.

NADELGEHÖLZE Nadelgehölze sind nicht standortgerecht. Ihr Anteil ist daher auf höchstens 20% zu

BAUMPFLANZUNG IN DER NÄHE VON TELEKOMMUNIKATIONS- UND VERSORGUNGSANLAGEN Bei der Durchführung der Baumpflanzung ist darauf zu achten, dass die Bäume mind. in 2,50 m Abstand zu Telekommunikations- und Versorgungsanlagen gepflanzt werden. Bei Unterschreitung sind Schutzmaßnahmen für die Anlagen erforderlich.

### **BESTANDSANGABEN**

Bestehende Grundstücksgrenze 5280 Flurstücksnummern Vorhandene Gebäude

II = Vollgeschosse, D = Dachgeschoss

"Teilbebauungsplan Bahnstraße" und "Altdörfer"

Geltungsbereich der angrenzenden Bebauungspläne

Aufgrund § 2 Abs. 1 Satz 1, § 9 und § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), Baunutzungsverordnung -BauNVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.07.2018 (GVBI. Nr. 523) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Erlenbach a. Main diesen Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

### **VERFAHRENSVERMERKE**

- 1. Die Stadt Erlenbach a. Main hat mit Beschluss des Stadtrates vom 24.11.2015 die Aufstellung des
- Bebauungsplanes beschlossen. 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 22.02.2017 hat in der Zeit vom
- 06.11.2017 bis 08.12.2017 stattgefunden. . Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 22.02.2017 hat in der Zeit vom
- 06.11.2017 bis 08.12.2017 stattgefunden
- 4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.03.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.06.2018 bis
- 31.07.2018 beteiligt. 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.03.2018 die Begründung, die Umweltinformationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden
- gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.06.2018 bis 31.07.2018 öffentlich ausgelegt. 6. Die Stadt Erlenbach a. Main hat mit Beschluss des Stadtrates vom 18.10.2018 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 09.10.2018 als Satzung beschlossen.

Stadt Erlenbach a. Main, den .....

Ausgefertigt:

Stadt Erlenbach a. Main, den ...

Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan

wurde am ...... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit wirksam in Kraft

Stadt Erlenbach a. Main, den ..

getreten.

Erster Bürgermeister Erster Bürgermeister



## STADT ERLENBACH A. MAIN LANDKREIS MILTENBERG

# **BEBAUUNGSPLAN ALTDORFSTRASSE**

Bereich westlich der "Altdorfstraße" und südöstlich der Straße "Am Brückensteg"

> Ausgearbeitet: Bauatelier Dipl. - Ing.(FH) Christine Richter, Architektin

Dipl. - Ing. Wolfgang Schäffner, Architekt Wilhelmstraße 59, 63741 Aschaffenburg Telefon: 06021/424101, Fax.: 06021/450323 E-Mail: Schaeffner-Architekturbuero@t-online.de

Maßstab Datum Unterschrift 22.02.2017, 14.03.2018, 09.10.2018